

# Ausfertigung

## Öffentliche Beurkundung

### Stiftungsurkunde

für die

**Stiftung Bildung Rümlang – Oberglatt**

**in Rümlang**

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Notariates Niederglatt sind heute erschienen

1. **Politische Gemeinde Rümlang**, 8153 Rümlang, vertreten durch Frau Rosita Buchli, geb. 27.11.1956, von Zürich ZH und Rümlang ZH, wohnhaft in 8153 Rümlang, Zilstrasse 12, Gemeinderätin,
2. **Politische Gemeinde Oberglatt**, 8154 Oberglatt, vertreten durch Herr Roger Rauper, geb. 23.07.1978, von Zürich ZH, wohnhaft in 8154 Oberglatt, Alte Stationsstrasse 22, Gemeindepräsident,

- nachfolgend «Stifterinnen» genannt -

welche folgende Stiftung zu Protokoll erklären, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:



I.

**Errichtung der Stiftung und Vermögenswidmung**

Gestützt auf Artikel 80 und 81 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichten wir hiermit die

**Stiftung Bildung Rümlang – Oberglatt**

mit Sitz in Rümlang und widmen ihr als Vermögen einen Betrag von Fr. 50'000.00 (je Fr. 25'000.00).

II.

**Stiftungskapital, Handelsregister**

Die Politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt verpflichten sich gegenüber der Stiftung, ihr nach deren Eintragung im Handelsregister den gewidmeten Betrag bedingungslos zu überweisen.

Der Stiftungsrat hat die Stiftung im Handelsregister eintragen zu lassen.

III.

**Stiftungsstatut**

Wir legen der Stiftung die nachfolgenden, dieser Urkunde beigefügten Statuten zu Grunde.



#### IV.

##### **Stiftungsrat**

Als Mitglieder des Stiftungsrates werden folgende Personen bestimmt:

1. Frau Sabina Paoletti, geb. 27.03.1963, von Oberglatt ZH, wohnhaft in 8154 Oberglatt, Birchweg 11, als Präsidentin des Stiftungsrates
2. Herr Boris Wüest, geb. 12.06.1978, von Dagmarsellen LU, wohnhaft in 8153 Rümlang, Bahnhofstrasse 11, als Sekretär des Stiftungsrates
3. Herr Benjamin Emanuel Schlegel, geb. 02.02.1989, von Vilters-Wangs SG, wohnhaft in 8153 Rümlang, Ifangstrasse 76, als Mitglied des Stiftungsrates
4. Herr Roger Rauper, geb. 23.07.1978, von Zürich ZH, wohnhaft in 8154 Oberglatt, Alte Stationsstrasse 22 als Mitglied des Stiftungsrates
5. Frau Rosita Buchli, geb. 27.11.1956, von Zürich ZH und Rümlang ZH, wohnhaft in 8153 Rümlang, Zilstrasse 12 als Mitglied des Stiftungsrates

Die Stiftungsräte zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Stiftungsräte erklären durch die Mitunterzeichnung dieser Urkunde die Annahme.

#### V.

##### **Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle wird ernannt:

H. Zumstein Buchhaltungs- und Revisions AG, mit Sitz in Niederhasli, Lägernstrasse 20, 8155 Niederhasli

Die Annahmeerklärung liegt vor.



VI.

**Domizil**

Das Domizil der Stiftung befindet sich beim Sekretär des Stiftungsrates Boris Wüest, Bahnhofstrasse 11, 8153 Rümlang.

Die Domizilhaltererklärung liegt vor.

Niederglatt, 8. September 2020

Die Stifterinnen:

Politische Gemeinde Rümlang  
Die Gemeinderätin:

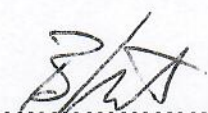
Politische Gemeinde Oberglatt  
Der Gemeindepräsident:

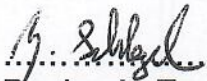
  
.....  
Rosita Buchli


  
.....  
Roger Rauper


Annahmeerklärung der Stiftungsräte

  
.....  
Sabina Paoletti

  
.....  
Boris Wüest

  
.....  
Benjamin Emanuel Schlegel

  
.....  
Roger Rauper

  
.....  
Rosita Buchli

Diese Urkunde (mit Statuten) enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von der in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Niederglatt, 8. September 2020, 08.15 Uhr



**NOTARIAT NIEDERGLATT**

  
Christian Bucher, Notar



# Statuten der Stiftung Bildung Rümliang-Oberglatt

Name und Sitz

Art. 1

1.1 Unter dem Namen

"Stiftung Bildung Rümliang-Oberglatt"

wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Rümliang. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in die Gemeinde Oberglatt verlegen.

Zweck

Art. 2

Die Stiftung fördert die persönliche Weiterbildung der Bevölkerung der Region Rümliang-Oberglatt. Das Angebot soll breitgefächert und vielseitig sein und dabei die Potenziale, Kompetenzen und Fähigkeiten und/oder auch die Gesundheit der lokalen Bevölkerung fördern. Zu diesem Zweck führt sie insbesondere Kurse und Lehrgänge in den Stiftungsträgergemeinden durch. Die Stiftung ist gemeinnützig und erstrebt keine Gewinne.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Stifter

Art. 3

Die Stifter sind die Politischen Gemeinden Rümliang und Oberglatt. Mit der Zustimmung der Mehrheit des Stiftungsrates können neue Stiftungsträger der Stiftung beitreten.



Verwirklichung  
des Zweckes /  
Reglemente

Art. 4

- 4.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen.  
Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 4.2 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

Stiftungsgut

Art. 5

- 5.1 Im Rahmen der Gründung der „Stiftung Bildung Rümlang-Oberglatt“ widmen die Politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt als Stifterinnen ein Anfangskapital im Betrag von je CHF 25'000.
- 5.2 Das Stiftungsgut kann auch durch Zuwendungen ergänzt werden. Über deren Annahme entscheidet der Stiftungsrat. Die Zuwendungen werden bedingungslos gesprochen.
- 5.3 Die Stiftung finanziert sich aus den Einkünften der angebotenen Kurse im Rahmen des Stiftungszweckes.  
Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private Zuwendungen und/oder Beiträge der öffentlichen Hand zu äufnen.

Rechnungs-  
abschluss

Art. 6

- 6.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember des laufenden Jahres.
- 6.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Organe

Art. 7

Die Organe der Stiftung sind: Der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

**Aufsichtsbehörde**

**Art. 8**

Die Aufsichtsbehörde ist der Bezirksrat Dielsdorf.

**Stiftungsrat**

**Art. 9**

- 9.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die politischen Gemeinden Rümlang und Oberglatt haben Anspruch auf Vertretung im Stiftungsrat, wobei diese Vertretung nicht das Präsidium der Stiftung übernehmen darf. Insgesamt sollen die Behördenmitglieder nicht in der Mehrzahl sein.
- 9.2 Weitere Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt, wobei für dieses Amt nur Personen in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.
- 9.3 Dabei sollen die Mitglieder möglichst gleichmässig aus beiden Gemeinden stammen.
- 9.4 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten. Zwei oder mehr Mitglieder können eine Sitzung verlangen.  
Die formelle Einladung zu den Stiftungsratssitzungen hat grundsätzlich 20 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- 9.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.  
Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit des Stiftungsrates.
- 9.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ausserordentliche Aufwendungen werden im Sinne des entsprechenden Reglements durch Beschluss des Stiftungsrates entschädigt.





## Kompetenzen

### Art. 10

- 10.1 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 10.2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten.
- 10.3 Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3 über die Abberufung.
- 10.4 Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- Oberleitung der Stiftung
  - Regelung der Unterschriftsberechtigung
  - Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Revisionsstelle
  - Abnahme der Jahresrechnung
- 10.5 Der Stiftungsrat ordnet durch seine Reglemente die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates, der Geschäfts- und der Revisionsstelle.
- Der Stiftungsrat kann einzelne seiner Befugnisse an Mitglieder des Stiftungsrates, einen geschäftsführenden Ausschuss oder an Dritte übertragen.

## Kontrolle

### Art. 11

- 11.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.
- 11.2 Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.



## **Änderungen**

### **Art. 12**

- 12.1 Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Stiftungsrates der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 88 des ZGB unterbreiten.

Die Stiftung darf aber ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

- 12.2 Nachträgliche Zweckänderungen bleiben im Rahmen des Gesetzes vorbehalten, soweit der gemeinnützige Zweck beibehalten wird.

## **Aufhebung/ Liquidation**

### **Art. 13**

- 13.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 88 ZGB) kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen seiner Mitglieder der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

Ein allfällig verbleibendes Stiftungsvermögen ist einer gemeinnützigen Stiftung mit ähnlichem Zweck zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 13.2 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

## **Fusion**

### **Art. 14**

- 14.1 Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz möglich.



Niederglatt, 8. September 2020

Die Stifterinnen:

Politische Gemeinde Rümlang

Die Gemeinderätin:



Rosita Buchli

Politische Gemeinde Oberglatt

Der Gemeindepräsident:



Roger Rauper



NOTARIAT NIEDERGLATT



Christian Bucher, Notar



**Adrian Zumstein**

Geschäftsführer  
Recht & Steuer  
Notar-Patentinhaber  
ehem. Steuerkommissär

Stiftung Bildung Rümlang - Oberglatt  
8153 Rümlang

Tel +41 44 851 50 74 direkt  
Fax +41 44 851 50 80  
a.zumstein@buerozumstein.ch

Niederhasli, 3. September 2020

## Wahlannahmeerklärung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erklären wir, dass wir gerne bereit sind, die Wahl als Revisionsstelle gemäss Art. 83 a ff. ZGB für die Stiftung Bildung Rümlang – Oberglatt anzunehmen.

Freundliche Grüsse

H. Zumstein Buchhaltungs-  
und Revisions AG

Adrian Zumstein

Beilage(n): Keine

Lägernstrasse 20 · 8155 Niederhasli

TEL 044 851 50 70

FAX 044 851 50 80

info@buerozumstein.ch

www.buerozumstein.ch

Herr Boris Wüest  
Bahnhofstrasse 11  
8153 Rümlang

Stiftung Bildung Rümlang - Oberglatt  
8153 Rümlang

Niederglatt, 8. September 2020

**Domizilannahmeerklärung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teile ich Ihnen mit, dass ich der Stiftung Bildung Rümlang - Oberglatt an meiner Adresse (Bahnhofstrasse 11, 8153 Rümlang) Domizil gewähre.

Mit freundlichen Grüssen



Boris Wüest